

Verordnung

Bildungskommission Beromünster

Vom 25. April 2019 (Stand: 1. Juli 2019)

Der Gemeinderat Beromünster erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (Stand 01.01.2018) und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 7. Januar 2008 (Stand 30.06.2019) folgende Verordnung für die Bildungskommission:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Zuständigkeit	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Organisation der Bildungskommission	3
Art. 4 Beschlussfähigkeit	3
Art. 5 Ausstand	4
Art. 6 Kollegialitätsprinzip	4
Art. 7 Amtsgeheimnis	4
Art. 8 Zeichnungsberechtigung	4
Art. 9 Amtsübergabe	4
II. Zuständigkeiten / Aufgaben	4
Art. 10 Organe und weitere Gremien	4
Art. 11 Gemeinderat	5
Art. 12 Aufgaben der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	5
Art. 13 Aufgaben des Rektors	5
Art. 14 Aufgaben der Schulleiter	6
Art. 15 Zusammenarbeit	6
Art. 16 Disziplinar- und Strafordnung	6
III. Information und Kommunikation	6
Art. 17 Information und Kommunikation	6
IV. Entschädigung	6
Art. 18 Grundsatz	6
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 19 Datenschutz	7
Art. 20 Inkrafttreten	7

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sinngemäss gilt sie auch für das weibliche Geschlecht.

I. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates im Sinne des Gesetzes über die Volksschulbildung für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Angebot der Schule Beromünster umfasst:

- a) Basisstufe oder Kindergarten
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe
- d) Integrative Förderung
- e) Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- f) Schulische Dienste

Art. 3 Organisation der Bildungskommission

¹ Die Zusammensetzung der Bildungskommission und deren Wahl ist in der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster geregelt.

² Die Bildungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums an der ersten Sitzung ihrer Amtsperiode oder in Folge personeller Veränderungen selber. Sie bestimmt dabei auch das Vizepräsidium.

³ Die Aufgaben der Bildungskommission werden in Ressorts aufgeteilt. Es sind dies:

- a) Präsidium
- b) Controlling
- c) Schulentwicklung
- d) Elternmitwirkung, Öffentlichkeitsarbeit
- e) Gemeinderat Ressort Bildung (von Amtes wegen)

⁴ Der Präsident verschickt in der Regel spätestens 7 Tage vor der Sitzung die Traktandenliste an die Mitglieder der Bildungskommission und den Rektor.

⁵ Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von einem durch den Präsidenten bestimmten Protokollführer verfasst und allen Mitgliedern der Bildungskommission und dem Rektor zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die Bildungskommission an der nachfolgenden Sitzung. Das genehmigte Protokoll ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 4 Beschlussfähigkeit

¹ Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

² Zu einem gültigen Beschluss bedarf es dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

³ In Ausnahmefällen und unter der Bedingung, dass alle Mitglieder damit einverstanden sind, ist ein schriftlicher Zirkularentscheid möglich. Die gefassten Beschlüsse werden vom Präsidenten der Bildungskommission protokolliert und an der nächsten Bildungskommissionssitzung ins Protokoll aufgenommen.

Art. 5 Ausstand

¹ Für die Bildungskommissionsmitglieder gilt die Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL 40, § 14 ff).

Art. 6 Kollegialitätsprinzip

¹ Die Bildungskommission hält sich an das Kollegialitätsprinzip:

- a) Geschäfte werden gemeinsam beraten und entschieden. Kommt kein Konsens zustande, gilt das Mehrheitsprinzip.
- b) Ein fairer, lösungs- und sachorientierter Verhandlungsstil wird gepflegt.
- c) Die Beratungen und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.
- d) Gefällte Entscheide sind von allen Kommissionsmitgliedern loyal zu vertreten.

Art. 7 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der Bildungskommission sind zu Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen.

³ Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht durch die zuständige Behörde bleibt vorbehalten.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Bildungskommission gilt Kollektivunterschrift zu zweien. In der Regel zeichnen der Präsident und ein weiteres Kommissionsmitglied.

Art. 9 Amtsübergabe

¹ Die Amtsübergabe des Präsidiums wird vom Gemeinderat geführt, welcher durch ein Mitglied und den Gemeindeschreiber vertreten wird.

² Bei jedem Rücktritt eines Mitgliedes der Bildungskommission findet eine durch den Präsidenten geführte Amtsübergabe statt.

³ Von jeder Amtsübergabe ist ein gegengezeichnetes Protokoll zu erstellen.

II. Zuständigkeiten / Aufgaben

Art. 10 Organe und weitere Gremien

¹ Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a) Gemeinderat
- b) Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
- c) Rektor
- d) Schulleiter

Art. 11 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat

- a) legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b) genehmigt den betrieblichen Leistungsauftrag der Volksschule,
- c) erstellt den politischen Leistungsauftrag, welcher auch das Budget und die mehrjährige Finanzplanung im Bereich Bildung enthält,
- d) sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e) wählt die Schulärzte und Schulzahnärzte,
- f) ist verantwortlich für den Schülertransport.

Art. 12 Aufgaben der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung zuständig.

² Die Bildungskommission hält die Aufgaben ihrer Mitglieder in den Ressortbeschreibungen fest.

³ Die Aufgaben der Bildungskommission sind in den übergeordneten Erlassen bestimmt.

⁴ Die Bildungskommission

- a) legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag des Rektors fest,
- b) bereitet in Zusammenarbeit mit dem Rektor den betrieblichen Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c) genehmigt die durch den Rektor erstellten Grundlagenkonzepte,
- d) genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- e) wählt den Rektor,
- f) wählt unter Mitwirkung des Rektors weitere Schulleitungsmitglieder,
- g) überprüft die Tätigkeit des Rektors, der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- h) unterbreitet dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Rektor Anträge zum Budget und der mehrjährigen Finanzplanung im Bereich Bildung,
- i) setzt eine ständige Arbeitsgruppe „Elternmitwirkung“ ein und legt die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen fest,
- j) setzt Arbeitsgruppen im Rahmen des Budgets ein und legt deren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen fest,
- k) beschliesst über den Schulbesuch von Lernenden ausserhalb der Gemeinde,
- l) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung,
- m) nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr.

⁵ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Bildungskommission die Bedürfnisse der örtlichen Gegebenheiten.

Art. 13 Aufgaben des Rektors

¹ Die Aufgaben des Rektors sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

² Der Rektor ist befugt, den Schulleitern, den Lehrpersonen und den Schülern Weisungen zu erteilen.

³ Der Rektor ist befugt, den Hauswarten in schulorganisatorischen Belangen Weisungen zu erteilen.

Art. 14 Aufgaben der Schulleiter

¹ Die Aufgaben der Schulleiter sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

² Der Schulleiter ist befugt, den Lehrpersonen und Schülern Weisungen zu erteilen.

Art. 15 Zusammenarbeit

¹ Die Bildungskommission arbeitet eng mit dem Rektor sowie mit den kommunalen und kantonalen Behörden zusammen.

² Die Bildungskommission, der Rektor und der Gemeinderat arbeiten bei der Gesamtentwicklung der Schule Beromünster und bei der Erarbeitung von Budget, Finanzplan und Rechnung eng zusammen.

Art. 16 Disziplinar- und Strafordnung

¹ Die Disziplinar- und Strafordnung richtet sich nach der kantonalen Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung.

III. Information und Kommunikation

Art. 17 Information und Kommunikation

¹ In strategischen Angelegenheiten vertritt der Präsident die Bildungskommission nach aussen¹. Nach innen² vertritt der Rektor nach Absprache mit der Bildungskommission die strategischen Angelegenheiten und setzt diese um.

² In operativen Angelegenheiten stellt der Rektor die interne und externe Kommunikation sicher.

³ In Krisensituationen ist der Rektor für die interne und externe Kommunikation gemäss schulischem Notfallkonzept verantwortlich. Das Notfallkonzept ist durch die Bildungskommission zu genehmigen.

⁴ Der Präsident der Bildungskommission kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

IV. Entschädigung

Art. 18 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bildungskommission in einer Verordnung.

¹ Eltern, Öffentlichkeit, Medien, etc.

² Lehrpersonen und weitere Angestellte des Bereichs Bildung

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Datenschutz

¹ Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten. Diese richten sich nach den übergeordneten Erlassen.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt auf den 01.07.2019 in Kraft.

Beromünster, 25.04.2019

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Hans-Peter Arnold
Gemeindepräsident

Daniel Bucher
Gemeindeschreiber